

Bildungsfreistellung/ Bildungsurlaub/ Bildungszeit in Deutschland

Übersicht über die Regelungen in den einzelnen Bundesländern

- Stand: Juli 2021-

INHALT

Vorbemerkungen	2
Baden-Württemberg	3
Berlin	5
Brandenburg	7
Bremen	9
Hamburg	11
Hessen	13
Mecklenburg-Vorpommern	16
Niedersachsen	18
Nordrhein-Westfalen	20
Rheinland-Pfalz	23
Saarland	25
Sachsen-Anhalt	27
Schleswig-Holstein	29
Thüringen	31

Bayern und Sachsen verfügen über keine Freistellungsgesetze.

Vorbemerkungen

I Allgemeines

In allen Ländern ist ein formgebundenes Verfahren die Regel. Abweichungen sind angegeben.

Die angegebenen Fristen sind immer als spätester Zeitpunkt zu betrachten. Es empfiehlt sich für Veranstalter wie für Beschäftigte, den Antrag auf Bildungsfreistellung so früh wie möglich zu stellen.

Die Dauer in Tagen bezieht sich immer auf aufeinander folgende Tage, wenn nichts anderes angegeben ist.

Die Tage des Freistellungsanspruchs beziehen sich immer auf Arbeitstage.

Einige Begriffe werden synonym verwendet, wie Bildungsurlaub, Bildungsfreistellung oder Bildungszeit sowie Wiederholungsveranstaltungen, Typenveranstaltungen oder Kumulieren bzw. Verblockung.

Von der Anerkennung ausgeschlossen sind i.d.R. Veranstaltungen zur Durchsetzung partei- oder verbandspolitischer Ziele, für betriebliche oder dienstliche Zwecke oder zur Erholung und Freizeitgestaltung.

Eine Zeitstunde beträgt 60 Minuten, eine Unterrichtsstunde 45 Minuten.

Die Zeitangaben für die Freistellung beziehen sich immer auf Vollzeitbeschäftigte. Ausnahmen für Teilzeitbeschäftigte werden angegeben, ansonsten vermindert sich ihr Anspruch i.d.R. anteilmäßig.

II Besondere Abweichungen

Anträge zur beruflichen Weiterbildung sind in Hamburg und Sachsen-Anhalt gebührenpflichtig. In Schleswig-Holstein und Thüringen sind alle Anträge gebührenpflichtig.

Bei auswärtigen Veranstaltungen können in Niedersachsen auch Beschäftigte Anträge auf Anerkennung einer Veranstaltung stellen.

Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg kennen nur Trägeranerkennungen.

In Hessen können nur Veranstaltungen anerkannt werden, wenn zuvor der Träger der Veranstaltung anerkannt wurde.

Berichtspflichten (für Statistiken) sind in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Den umfassendsten Bericht legt Hessen alle vier Jahre vor.

Alle Länder-Homepages finden Sie im Internet unter

<https://www.kmk.org/themen/allgemeine-weiterbildung.html>

Baden-Württemberg

Rechtsgrundlagen

Bildungszeitgesetz Baden-Württemberg (BzG BW) vom 17. März 2015 (GBl. Baden-Württemberg vom 20. März 2015 S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg vom 4. Februar 2021 (GBl. Baden-Württemberg vom 15. Februar 2021 S. 117). Die Änderungen treten zum 01. Juli 2021 in Kraft.

Verordnung zur Regelung der Bildungszeit für die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten (VO BzG BW) vom 15. Dezember 2015 (GBl. Baden-Württemberg vom 29. Dezember 2015 S. 1251).

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

31.08. eines Jahres.

Antragsverfahren

Anerkannt werden in Baden-Württemberg Bildungseinrichtungen, nicht einzelne Veranstaltungen. Bildungseinrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Eine Anerkennung erfolgt, wenn die Einrichtung seit mindestens zwei Jahren besteht, sie systematisch Lehrveranstaltungen plant, organisiert und durchführt, sie ein vom Ministerium anerkanntes Gütesiegel (z.B. ISO 9000 ff, EFQM, Gütesiegelverbund Weiterbildung, LQW) nachweist und sie Maßnahmen im Sinne des Bildungszeitgesetzes plant.

Für Träger, die ausschließlich Bildungsmaßnahmen im Rahmen der ehrenamtlichen Qualifizierung anbieten wollen, ist ein gesondertes Anerkennungsverfahren geregelt, das bei Vorliegen entsprechender Qualitätskriterien der Einrichtung den Nachweis eines Gütesiegels entbehrlich macht.

Geltungsdauer

Die Anerkennung ist grundsätzlich unbefristet, jedoch verbunden mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

Für Träger von Qualifizierungsmaßnahmen zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten wird die gesonderte Anerkennung für drei Jahre erteilt.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung, politische Weiterbildung sowie die Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag/ Besonderheiten

Durchschnittlich mindestens sechs Zeitstunden pro Tag. Bei mehrtägigen Maßnahmen sind auch Lernformen zulässig, die keine Präsenzveranstaltungen sind, wobei die Präsenzzeit überwiegen muss.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Bildungszeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsschwerpunkt in Baden-Württemberg liegt. Dies gilt auch für in Heimarbeit Beschäftigte, ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Auch Beamte haben Anspruch auf Bildungszeit. Auszubildende und Studierende der Dualen Hochschule Baden-Württemberg haben einen eingeschränkten Bildungszeitenanspruch.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Schriftlich oder elektronisch, mindestens neun Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage pro Jahr. Der Anspruch verringert sich, wenn regelmäßig an weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird. Der jährliche Anspruch auf Freistellung verfällt am Jahresende, eine Kumulierung über mehrere Jahre ist daher nicht möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Wenn die Bildungseinrichtung nicht im Sinne des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg anerkannt ist, kann ein Antrag auf Bildungszeit abgelehnt werden. Ebenfalls ablehnen kann der Arbeitgeber einen Antrag, wenn dringende betriebliche Belange oder genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen. Betriebe mit weniger als zehn Beschäftigten am 01. Januar eines Jahres sind von der Pflicht zur Freistellung generell ausgenommen.

Sonstiges

Im „Gesetz zur Änderung des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg“ wird die Einrichtung einer Schiedsstelle beim Regierungspräsidium Karlsruhe geregelt. Diese wird zum 01. Juli 2021 ihre Arbeit aufnehmen. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe und jeweils einem Vertreter der Sozialpartner. Die Schiedsstelle kann sowohl vom Antragsteller auf Bildungszeit, als auch vom Arbeitgeber bei Streitigkeiten über die grundsätzliche Bildungszeitfähigkeit einer Maßnahme angerufen werden.

Information

Homepage: www.bildungszeit-bw.de

Regierungspräsidium Karlsruhe

Referat 12

Telefon: 0721-926-2055

Faxnummer: 0721-933-40212

E-Mail: bildungszeit@rpk.bwl.de

Berlin

Rechtsgrundlage

Berliner Bildungsurlaubsgesetz (BiUrlG) vom 24.10.1990 (GVBl.S.2009), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Mai 1999 (GVBl.S.178)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen, Wiederholungsveranstaltungen, auch mit unbestimmten Terminen, aber nur bei Jahres- und Zweijahresanerkennungen.

Geltungsdauer

Bis zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer Veranstaltungszeit pro Tag

Keine

Besonderheiten

Mediengestützte Angebote können anerkannt werden.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende (nur für politische Bildung)

Antragsfrist gegenüber Arbeitgeber

Sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung

Zehn Tage pro Jahr für Beschäftigte bzw. Auszubildende bis 25 Jahre.

Zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte bzw. Auszubildende über 25 Jahre.

Ablehnungsgründe

Fehlende Anerkennung.

Wenn bei beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen kein Bezug zur Tätigkeit bzw. zum Beruf besteht.

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubsregelungen anderer Arbeitnehmer unter sozialen Aspekten Vorrang haben.

Kleinbetriebsregelung: In Betrieben mit bis zu 20 Arbeitnehmern kann der Arbeitgeber die Freistellung ablehnen, sobald die Gesamtzahl der Arbeitstage für die Freistellung das 2,5-fache der Zahl seiner Beschäftigten erreicht hat.

Kontakt

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Referat II A – Arbeitspolitik und ordnungspolitische Fragen der beruflichen Bildung

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

Tel. 9028 1482, -1414

E-Mail: bildungsurlaub@senias.berlin.de

Frau Antje Knuth antje.knuth@senias.berlin.de

www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungsurlaub/

Brandenburg

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz) - BbgWBG vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I/93 S. 498), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09. November 2006 (GVBl. I/06, S. 127, 128)

Verordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen zur Bildungsfreistellung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Bildungsfreistellungsverordnung - BFV) vom 21. Januar 2005 (GVBl. II/05 S. 57)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen, Wiederholungsveranstaltungen, auch mit unbestimmten Terminen, aber nur bei Jahres- und Zweijahresanerkennungen.

Vereinfachtes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich, bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung des Veranstalters formloses Verfahren möglich.

Geltungsdauer

Bis zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Weiterbildung

Kulturelle Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Unterrichtsstunden

An- und Abreisetag können als ein Tag angerechnet werden, sofern an diesen insgesamt mindestens sechs Unterrichtsstunden nachgewiesen sind.

Sonstiges / Besonderheiten

Entfallen diverser nachzuweisender Voraussetzungen bei Vorliegen einer Berliner Anerkennung (s.o.)

In der Zeit der Einschränkungen von Präsenzkursen durch die Brandenburger SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung können Bildungsfreistellungskurse befristet bis Ende 2021 als Online-Kurse anerkannt werden. Die diesbezüglichen Regelungen für Veranstalter befinden sich hier:

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/hinweise_fuer_online-bildungsfreistellungskurse_und_versicherung_des_veranstalters.pdf

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter

Antragsfristen gegenüber dem Arbeitgeber

Gegenüber Arbeitgeber sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Freistellungsanspruch entsteht erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Ablehnung muss der Arbeitgeber dem Betreffenden grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Darlegung der Gründe mitteilen.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb zwei aufeinander folgender Kalenderjahre (laufendes und folgendes Jahr).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung für berufliche Weiterbildung auch auf mehr Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Entgegenstehen von zwingenden betrieblichen Belangen oder vorrangigen Urlaubsansprüchen anderer Beschäftigter.

Versäumen der Antragsfrist.

Im Rahmen des Kleinbetriebsschutzes gem. § 17 Abs. 3 BbgWBG, sofern eine bestimmte Anzahl von Beschäftigten im selben Kalenderjahr bereits freigestellt wurde.

Anspruch auf Bildungsfreistellung ist bereits ausgeschöpft, ggf. auch durch Anrechnung anderweitiger Freistellungen gem. § 19 BbgWBG.

Kontakt

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Referat 26, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Tel.: 0331/ 866-3791, Email: tim.eysell@mbjs.brandenburg.de

Antragsbearbeitung: Staatliches Schulamt Cottbus, Blechenstraße 1, 03046 Cottbus, Bereich Bildungsfreistellung, Tel.: 0355/4866-524 und -210,

Email: ramona.stahr@bildungsfreistellung.brandenburg.de sowie

stefanie.krause@bildungsfreistellung.brandenburg.de sowie

Amelie.Swat@Bildungsfreistellung.brandenburg.de

Internet: <https://mbjs.brandenburg.de>

Bremen

Rechtsgrundlagen

Bremisches Bildungszeitgesetz (BremBZG) vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. 1974, S. 348), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 26. September 2017 (Brem.GBl. S. 388)

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen nach dem Bremischen Bildungszeitgesetz vom 17. Oktober 2017 (Brem.GBl. 2017, S. 452), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2021 (Brem.GBl. S. 116)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn

Im Ausnahmefall auch spätere Einreichung möglich.

Antragsverfahren

Anerkennung als Einzelveranstaltung

Veranstaltungen von nach dem Bremischen Weiterbildungsgesetz anerkannten

Einrichtungen gelten als anerkannt.

Als anerkannt gelten auch Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendbildung und der Familienbildung, die nach dem Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz durchgeführt werden.

Geltungsdauer

Zwei Jahre ab Bescheiddatum

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Allgemeine Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Bildungszeitveranstaltungen müssen den Erwerb von oder Zuwachs an Kompetenzen, die dem Allgemeinwohl dienen, unterstützen.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ab einem Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Bei eintägiger Veranstaltung mindestens acht Unterrichtsstunden.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden.

Sonstiges / Besonderheiten

Nicht-staatliche Veranstalter haben zur Sicherstellung der Qualität ihrer Leistungen den Nachweis eines extern zertifizierten Qualitätsmanagement-Systems zu erbringen.

Bildungszeiten können digital und in Präsenz durchgeführt werden.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer*innen, deren Beschäftigungsverhältnisse ihren Schwerpunkt in der Freien Hansestadt Bremen haben, auch Auszubildende und Minijobber*innen.

Freistellungsanspruch erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses.

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

Mitteilung an die Arbeitgebenden in der Regel vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die/der Arbeitgeber*in hat der/dem Arbeitnehmer*in so frühzeitig wie möglich, in der Regel innerhalb einer Woche, eine Rückmeldung zu geben.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Arbeitnehmer*innen, die regelmäßig an fünf Tagen in der Woche arbeiten, haben innerhalb eines Zeitraums von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren Anspruch auf Gewährung von Bildungszeit im Umfang von zehn Arbeitstagen. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, so erhöht oder verringert sich der Anspruch auf Bildungszeit entsprechend. Der Zweijahreszeitraum beginnt individuell im Jahr der ersten Berufstätigkeit im Lande Bremen.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Lehrkräfte, Sozialpädagog*innen im schulischen Bereich und sonstige Lehrkräfte sowie Professor*innen und andere an Hochschulen hauptberuflich selbständig Lehrende können die Bildungszeit nur während der unterrichtsfreien bzw. veranstaltungsfreien Zeit nehmen.

Kontakt

Die Senatorin für Kinder und Bildung, Referat 23, Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen.

Frau Laura Nolte, Tel. + 49 421/361-15934, Fax: + 49 421/496-15934

Frau Sabine Ebeling, Tel. + 49 421/361-96875, Fax: + 49 421/496-96875

E-Mail: bildungszeit@bildung.bremen.de

Internet: www.bildungszeit.bremen.de

Hamburg

Rechtsgrundlagen

Hamburgisches Bildungsurlaubsgesetz vom 21.1.1974 – letzte Änderung: § 15 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 448)

Verordnung über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen vom 9. April 1974 – letzte Änderung: § 1 geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 224)

Gebührenordnung für das Schulwesen sowie für die Bereiche der Berufsbildung und der allgemeinen Fortbildung vom 7. Dezember 1993 – letzte Änderung: Anlagen A und B neu gefasst durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 689)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen.

Geltungsdauer

Für den Termin der Veranstaltung (bei Einzelveranstaltungen wie Tagungen, Studienreisen)

Regelhaft drei Jahre ab Datum des Anerkennungsbescheides

Einmalige Anerkennung mit Sachberichtsauflage in Zweifelsfällen

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Bildung

Berufliche Weiterbildung

Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten (Katalog der Ehrenämter gem. § 1 (3) AVO)

Studienreisen und Tagungen, in Zweifelsfällen mit Sachberichtsauflage

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Zeitstunden

Sechs Unterrichtsstunden bei Sprach- und EDV-Kursen

An- und Abreisetag drei Zeitstunden, wenn die Veranstaltung außerhalb von Hamburg stattfindet. Beginn spätestens 15:00 Uhr.

Sonstiges/ Besonderheiten

Für die Anerkennung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 86,00 € pro Antrag erhoben.

Alle anerkannten Veranstaltungen dürfen pandemiebedingt, vorerst befristet bis zum 31.12.2021, in Onlineform durchgeführt werden.

Zu Fragen von Arbeitnehmern / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte und Auszubildende

Beamte gem. Sonderurlaubsregelungen

Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb von zwei Jahren

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung auf vier Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Pädagogisches Personal an Schulen und Hochschullehrer können nur in der unterrichtsfreien Zeit Freistellung in Anspruch nehmen.

Kontakt

Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB), Referat Bildungsurlaub – HI 43, Hamburger Str. 131, 22083 Hamburg

Tel: (040) 428 63 - 4672, Fax: (040) 427 96 7080

Email: bildungsurlaub@hibb.hamburg.de, Internet: www.bildungsurlaub-hamburg.de

Hessen

Rechtsgrundlagen

Hessisches Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub (HBUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1998 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (GVBl. S. 432)

Verordnung über die Anerkennung von Trägern für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und von Bildungsveranstaltungen vom 1. Februar 1999 (GVBl. I S. 294, 348), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2018 (GVBl. S 709)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzel- und Typenveranstaltungen

Trägeranerkennung vor Veranstaltungsanerkennung (auch für kommerzielle und ausländische Anbieter möglich)

Geltungsdauer

Bei Einzelveranstaltungen = feststehende Veranstaltungszeiträume

Bei Typenveranstaltungen = für zwei Jahre ab Datum des Anerkennungsbescheides

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Bildung

Berufliche Weiterbildung

Schulungen für die Wahrnehmung eines Ehrenamtes

Bereiche für Ehamtsschulungen:

- Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere die Tätigkeit als Jugendleiterin und
- die Altenhilfe,
- die Hospizarbeit und Telefonseelsorge,
- das Sozial- und Wohlfahrtswesen,
- Bereiche des Katastrophenschutzes, insbesondere das Sanitätswesen und der Brandschutz,
- die Hilfe für Flüchtlinge, Vertriebene und Aussiedler,
- der Sport, insbesondere die Tätigkeit als Übungsleiterin oder Übungsleiter, und
- die rechtliche Betreuung nach § 1897 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Grundsätzlich in der Regel fünf aufeinander folgende Tage; diese können innerhalb von acht zusammenhängenden Wochen auf 2 Blöcke zu 2 und 3 Tagen aufgeteilt werden. Voraussetzung der Splittung ist, dass die 2 Blöcke einen inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang aufweisen.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Dauer der Veranstaltung auch verkürzt werden, wobei drei aufeinanderfolgende Tage jedoch nicht unterschritten werden dürfen.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Sechs Zeitstunden (= 6 x 60 Minuten)

Sonstiges / Besonderheiten

Bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung und Schulungen zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes ist der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20% (sechs Zeitstunden) im Programm erforderlich. Der gesellschaftspolitische Bezug muss auch aus der Veranstaltungsbezeichnung hervorgehen.

Verkürzung der Arbeitszeit des An- und Abreisetages auf insgesamt zehn Zeitstunden bei auswärtiger Unterbringung (z.B. Bildungsstätte). In begründeten Ausnahmefällen dürfen von dieser Arbeitszeit des An- und Abreisetages zwei Stunden auf die übrigen Seminartage verteilt werden, wobei eine Dauer von drei Zeitstunden an einem der beiden Tage nicht unterschritten werden darf.

Zur Erprobung neuer Lern- und Lehrformen können auch Online-Einheiten stattfinden. Der zeitliche Anteil dieser Einheiten darf jedoch 40% der Gesamtarbeitszeit nicht überschreiten.

Hessische Beschäftigte können auch Bildungsurlaub für in anderen Bundesländern als Bildungsurlaub anerkannte Veranstaltungen in Anspruch nehmen, sofern diese Veranstaltungen den formalen und inhaltlichen Anforderungen des HBUG entsprechen.

Das Land Hessen erstattet privaten Beschäftigungsstellen das für den Zeitraum der Freistellung ihrer Beschäftigten zur Teilnahme an Ehrenamtsschulungen fortzuzahlende Entgelt.

Darüber hinaus erstattet das Land Hessen Klein- und Kleinstbetrieben mit in der Regel 20 oder weniger ständig Beschäftigten die Hälfte des für den Zeitraum der Freistellung täglich tatsächlich fortgezahlten Entgelts zur Teilnahme an anerkannten Veranstaltungen der politischen Bildung und beruflichen Weiterbildung.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

In Hessen Beschäftigte und hessische Auszubildende. In Heimarbeit Beschäftigte und arbeitnehmerähnliche Personen (freie Mitarbeiter*innen), Beschäftigte in Werkstätten für Behinderte.

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte*innen, Soldaten*innen, Richter*innen und Zivildienstleistende.

Auszubildende haben keinen Anspruch auf Freistellung für Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage (der Anspruch erhöht oder verringert sich gemäß der Anzahl der regelmäßigen Wochenarbeitstage).

Kumulierung auf max. zehn Tage bei Übertragung des Anspruchs vom laufenden Kalenderjahr auf das folgende.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Aus dringenden betrieblichen Erfordernissen.

Wenn im laufenden Kalenderjahr bereits mehr als ein Drittel der Beschäftigten Bildungsurlaub in Anspruch genommen hat.

Die beiden Einschränkungen gelten nicht für Auszubildende.

Freistellungen nach im öffentlichen Dienst geltenden besonderen Rechtsvorschriften können nur dann auf den Anspruch nach dem HBUG angerechnet werden, wenn die Teilnahme an der Bildungsveranstaltung uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht.

Freistellung nach anderen Rechtsvorschriften, Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, sind ebenfalls nur dann auf den Anspruch nach dem HBUG anrechenbar, wenn die Anrechnung ausdrücklich in den genannten Regelungen vorgesehen ist und ebenfalls uneingeschränkt die Erreichung der in § 1 HBUG niedergelegten Ziele ermöglicht wird.

Kontakt

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Referat III1A, Sonnenberger Straße 2/2A, 65193 Wiesbaden, Telefon 0611/3219-36 73, E-Mail: bildungsurlaub@hsm.hessen.de

Internet: www.bildungsurlaub.hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Rechtsgrundlagen

Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (BfG M-V) vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V Nr. 22, S. 691), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, zuletzt geändert am 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S.1386)

Verordnung zum Antragsverfahren auf Anerkennung einer Weiterbildungsveranstaltung als Veranstaltung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz (Bildungsfreistellungs-Antragsverfahrens-Verordnung – BfAntrVO M-V) vom 14. Dezember 2020 (GVOBl. M-V Nr. 83 S. 1412)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Spätestens zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn über das Online-Antragsportal

Ein unterschriebener Ausdruck des Antrages ist an die zuständige Behörde zu senden. Für die Wahrung der Frist ist der Eingang des Ausdruckes bei der Behörde maßgeblich.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen und Wiederholungsveranstaltungen

Die Veranstaltungen werden nur anerkannt, wenn die durchführende Einrichtung der Weiterbildung entsprechend qualifiziert ist. Dies gilt für Einrichtungen, die nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz staatlich anerkannt sind, oder Einrichtungen der zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz. Die restlichen Einrichtungen müssen Kriterien bezüglich des Arbeitsplanes, der Räumlichkeiten, der Qualifizierung der Lehrkräfte und eine Bescheinigung für Teilnehmende vorweisen.

Geltungsdauer

Auf die Veranstaltungsdauer begrenzt

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Weiterbildung

Politische Weiterbildung

Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

In Block- oder Intervallform:

Zwei Tage bei Veranstaltung der politischen oder ehrenamtsbezogenen Weiterbildung

Drei Tage bei Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Acht Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten die Unterrichtsstunde (An- und Abreisezeiten werden nicht berücksichtigt.)

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte, deren Arbeits- oder Dienstverhältnisse den Schwerpunkt in M-V haben

Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte gilt der Anspruch für die politische Weiterbildung und für die Qualifizierung zur Wahrnehmung eines Ehrenamtes, nicht für die berufliche Weiterbildung.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Mindestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Zehn Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren (bei 5-Tage-Woche)

Bei weniger als 5 Arbeitstagen in der Woche erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Anspruchs.

Für zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte beläuft sich der Freistellungsanspruch auf fünf Arbeitstage während der gesamten Berufsausbildung.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung

Wenn wichtige betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen

Urlaubsansprüche anderer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen

Anspruch entsteht erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses

Bildungsfreistellung für Lehrkräfte an Schulen erfolgt in der unterrichtsfreien Zeit

Bildungsfreistellung für wissenschaftliches Personal erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit

Kontakt

Fachaufsicht: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern,
Birte Hallmann, Werderstr. 124, 19055 Schwerin, Tel. 0385 588 7614

E-Mail: b.hallmann@bm.mv-regierung.de

Durchführende Behörde: Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Frau Elke Weiß, Friedrich-Engels-Straße 47, 19061 Schwerin;

E-Mail: elke.weiss@lagus.mv-regierung.de

www.bildung-mv.de/de/erwachsenenbildung/bildungsfreistellung

Niedersachsen

Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz - NBildUG) in der Fassung vom 25.01.1991 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (Nds. GVBl. S. 430)

Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (DVO-NBildUG) vom 26.03.1991 (Nds. GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.04.1997 (Nds. GVBl. S. 111)

Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetz (NBildUG), Rd Erl. d. MWK v. 23.04.1997 -32-53500-20-

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn

Zwei Monate bei Veranstaltungen aus aktuellem Anlass

Zwei Monate bei Antrag eines niedersächsischen Arbeitnehmers

Antragsverfahren

Einzelanerkennung von Veranstaltungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Person privaten Rechts.

Einzelanerkennung durch sonstige Veranstalter: Diese müssen vier exemplarische Bildungsveranstaltungen aus den letzten beiden Jahren nachweisen, die sie in eigener pädagogischer Verantwortung durchgeführt haben.

Einzelantrag durch niedersächsische Arbeitnehmer unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Veranstaltung ist außerhalb Niedersachsens
2. Träger der Veranstaltung hat seinen Sitz außerhalb Niedersachsens
3. Anerkennung wird durch den Träger nicht selbst beantragt.

Besonderheiten

Online-Kurse werden zeitlich befristet anerkannt.

Auf der Homepage der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung www.aewb-nds.de ist das Ende der Befristung angegeben.

Geltungsdauer

Anerkennung nur für genannten Termin.

Wiederholungsveranstaltung: Anerkennung ab dem genannten Termin bis zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche Bildung

Aus- oder Fortbildung ehrenamtlicher oder nebenberuflicher Beschäftigter

politische oder wert- und normenorientierte Bildung

Allgemeine Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Fünf Tage (Ausnahme: mindestens drei aufeinander folgende Tage)

Fünf Tage innerhalb von 12 Wochen

In einzelnen Ausnahmefällen zwei Tage bei Veranstaltungen von Abgeordneten des Bundestages

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Acht Unterrichtsstunden.

An- und Abreisetag je mindestens vier Unterrichtsstunden, Beginn spätestens um 16:00 Uhr.

Vier Unterrichtsstunden bei Teilzeitbeschäftigten (max. halbe Arbeitszeit).

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage

Arbeitet der Beschäftigte regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Arbeitstagen in der Woche, so ändert sich der Anspruch auf Bildungsurlaub entsprechend.

Der Anspruch des Vorjahres kann im laufenden Jahr geltend gemacht werden.

Kumulierung für maximal vier Jahre mit Zustimmung des Arbeitgebers.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn die Zahl der gewährten Freistellungen das 2,5-fache der am 30. April des Jahres bildungsurlaubsberechtigten Arbeitnehmer/innen eines Betriebes überschritten wird.

Negativkatalog nach NBildUG.

Kontakt

Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung

Bödekerstr. 18, 30161 Hannover, Tel. 0511/ 300 330 - 10, Fax 0511/ 300 330 - 81

Email: Soltendieck@aewb-nds.de, poos@aewb-nds.de

Internet: www.aewb-nds.de

Nordrhein-Westfalen

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung. Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz vom 06.11.1984 (GV.NRW.1985 S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW.2009 S. 752).

Gesetz zur Anpassung bestehenden Landesrechts an die COVID-19-Pandemie und sonstige pandemiebedingte Sondersituationen“ vom 25. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1109). Artikel 5 enthält eine Änderung des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes (AWbG) vom 06. November 1984 (GV. NRW. S. 678), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden war.

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Einrichtungen stellen ihre Anträge auf Anerkennung als Einrichtung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) bis zum 31.08. eines Jahres. Ein späterer Antrag ist zulässig, wenn allein auf diese Weise der Anspruch auf Arbeitnehmerweiterbildung und der freie Dienstleistungsverkehr in der EU sichergestellt werden können. Über die Anträge entscheidet die örtlich zuständige Bezirksregierung, über Anträge außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierung Detmold innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Antragsverfahren

Anerkennung von Bildungseinrichtungen (keine Anerkennung von Einzelveranstaltungen).

Eine Anerkennung als Einrichtung der Arbeitnehmerweiterbildung kann erfolgen, wenn folgende

Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Einrichtung besteht seit mindestens zwei Jahren.
- Sie plant und führt unabhängig vom Wechsel ihres pädagogischen Personals und der Teilnehmenden Lehrveranstaltungen zur Fortsetzung und Wiederaufnahme organisierten Lernens durch.
- Es wird ein vom Ministerium anerkanntes Gütesiegel (z.B. ISO 9000 ff, EFQM, Gütesiegelverbund Weiterbildung, LQW) nachgewiesen.

Geltungsdauer

Die Anerkennung ist unbefristet. Die Bezirksregierung verbindet sie mit der Auflage, mit dem Ende der Laufzeit des Gütesiegels dessen Verlängerung nachzuweisen.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufliche und politische Weiterbildung, sowie deren Verbindung.

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

In der Regel fünf Tage, in Ausnahmefällen an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen für anerkannte Bildungsveranstaltungen.

Innerhalb zusammenhängender Wochen kann Arbeitnehmerweiterbildung auch für jeweils einen Tag in der Woche in Anspruch genommen werden, sofern bei der Bildungsveranstaltung inhaltliche und organisatorische Kontinuität gegeben ist.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

In der Regel acht Unterrichtsstunden, mindestens aber sechs Unterrichtsstunden, von jeweils 45 Minuten.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer und Angestellte, deren Beschäftigungsverhältnis ihren Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben, sowie in Heimarbeit Beschäftigte, Ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Ein Rechtsanspruch auf Freistellung besteht in Betrieben und Dienststellen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte und Auszubildende.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Schriftlich, mindestens sechs Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung unter Vorlage des Programms, sowie des Nachweises über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung. Der Arbeitgeber muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrages reagieren.

Dauer der Freistellung / Kumulierung/Sonstiges

Fünf Tage.

Der Anspruch erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird.

Der Freistellungsanspruch ist erst nach sechsmonatigem Bestehen des Beschäftigungsverhältnisses gegeben.

Der jährliche Anspruch auf Freistellung verfällt am Jahresende. Der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann jedoch zusammengefasst werden. Falls der Arbeitnehmer beabsichtigt zehn Tage aus zwei Jahren zusammenzufassen, muss er dies seinem Arbeitgeber im laufenden Jahr für das kommende Jahr schriftlich mitteilen. Es muss sich nicht um eine zehntägige Bildungsveranstaltung handeln, jedoch müssen die zu besuchenden Weiterbildungsveranstaltungen inhaltlich-thematisch miteinander verbunden sein.

Nach § 9 Abs. 1 des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes in der aktuellen Fassung können Bildungsveranstaltungen in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 auch digital angeboten werden, sofern die Angebote nachweislich einen entsprechenden Zeitrahmen umfassen."

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Bildungseinrichtung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen entgegenstehen.

Negativkatalog in § 9 Abs. 2 AWbG.

Kontakt

Heike Maschner, Leiterin des Referats Allgemeine Weiterbildung
Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4, 40219 Düsseldorf, fon 0049 211 8964875
e-mail:heike.maschner@mkw.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 48, Tel.:02931/82-3044 bzw. 3307, Fax: 02931/82-40486 bzw. 3031.

Bezirksregierung Detmold, Dezernat 48, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, Tel.:05231/71-4842, Fax:05231/7182-4842.

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 48, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211/475-5539 bzw. 5513, Fax: 0211/475-5988.

Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, Tel.: 0221/147-2790, Fax: 0221/147-4831.

Bezirksregierung Münster, Dezernat 48, Domplatz 1-3, 48143 Münster, Tel.: 0251/411-4413 bzw. 4409, Fax: 0251/411-84413 bzw. 84409.

Rheinland-Pfalz

Rechtsgrundlagen

Landesgesetz über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG) vom 30. März 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2012

Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 8. Juni 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2013

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

In der Regel drei Monate vor Veranstaltungsbeginn
in begründeten Fällen auch kürzer möglich

Antragsverfahren

Anerkennung als Einzelveranstaltung oder Veranstaltungstyp

Geltungsdauer

Einzelveranstaltung: für den Termin der Veranstaltung; Veranstaltungstyp: für zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Weiterbildung

berufliche Weiterbildung

Verbindung von beruflicher und gesellschaftspolitischer Weiterbildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

i.d.R. drei Tage in Block- oder Intervallform

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden á 45 Min. pro Tag (6 x 45 Min.)

Zeiten der An- und Abreise werden nicht berücksichtigt

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Im Land Rheinland-Pfalz Beschäftigte

Auszubildende in Rheinland-Pfalz (nur für gesellschaftspolitische Weiterbildung)

In Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten sowie andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind
unmittelbare und mittelbare Landesbeamte sowie Richterinnen und Richter i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz

Antragsfristen gegenüber Arbeitgeber

sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung

zehn Tage in zwei Jahren für Beschäftigte

Anspruch auf zehn Tage beginnt immer mit dem 1. Januar des ungeraden Kalenderjahres und verfällt nach zwei Jahren, wenn er nicht in Anspruch genommen wird

Anspruch von zehn Tagen erhöht oder verringert sich, wenn regelmäßig an mehr oder weniger als durchschnittlich fünf Tagen in der Woche gearbeitet wird

für Auszubildende: fünf Arbeitstage im Ausbildungsjahr zur Teilnahme an Veranstaltungen der gesellschaftspolitischen Weiterbildung

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

fehlende Anerkennung

Ablehnung möglich, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen

Ablehnungsrecht des Arbeitgebers, wenn die Anzahl der bereits bewilligten Bildungsfreistellungstage die Zahl der Beschäftigten am 30. April des Jahres überschreitet

in Betrieben mit weniger als fünf Beschäftigten besteht kein Rechtsanspruch auf Freistellung

Rechtsanspruch entsteht nicht vor Ablauf von sechs Monate nach Beginn des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses

Sonstiges / Besonderheiten

pauschalierte, anteilige Erstattungsmöglichkeit für Klein- und Mittelbetriebe (< 50 Beschäftigte) für das während der Freistellung fort zu zahlende Arbeitsentgelt

Kontakt

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Rheinland-Pfalz

Bauhofstr. 9, 55116 Mainz

Telefon: +49 (6131) 16 - 2893 oder -2735

E-Mail: bildungsfreistellung@mastd.rlp.de

Internet: www.Bildungsfreistellung.rlp.de

Saarland

Rechtsgrundlagen

Saarländisches Bildungsfreistellungsgesetz (SBFG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1704) vom 10. Februar 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. April 2016 (Amtsbl. I S. 382).

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Sechs Wochen

Entfallen der Antragsfrist im Bereich der Antragstellung für politische Bildungsveranstaltungen, da die Bescheiderteilung erst erfolgt, wenn sich ein saarländischer Arbeitnehmer zu der Veranstaltung angemeldet hat.

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen.

In anderen Bundesländern oder EU-Mitgliedsstaaten nach vergleichbaren Standards anerkannte Veranstaltungen der politischen oder beruflichen Weiterbildung und der Qualifizierung für ein Ehrenamt gelten auch im Saarland als freistellungsfähig, sofern 5 Zeitstunden Unterricht pro Tag erreicht werden. Dem Bescheid des anderen Bundeslandes ist die Gleichstellungsinformation beizufügen; siehe unter

www.weiterbildung.saarland.de - Bildungsfreistellung – Anerkennung von Bildungsmaßnahmen (unten: Downloads).

Einrichtungen, die ein Qualitätsmanagement nach EN ISO 9000 ff. oder vergleichbaren Standards nachweisen, erhalten bei Vorlage der Zertifizierung die Befugnis, eigene Veranstaltungen als freistellungsfähig festzustellen und auszuweisen.

Geltungsdauer

Für den Zeitpunkt der Veranstaltung und unbefristet für alle Wiederholungsveranstaltungen, die im Wesentlichen nach Thema, Inhalt, Arbeits- und Zeitplan, Tagungsort und Ausstattung der Räumlichkeiten mit dieser übereinstimmen.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Qualifizierung für das Ehrenamt

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Fünf Zeitstunden

Sonstiges / Besonderheiten

Erweiterung des Freistellungsanspruchs auf fünf Tage ohne Einbringung arbeitsfreier Zeit für die Einarbeitung in betriebliche Erfordernisse in den nach der Elternzeit folgenden zwei Jahren. Gleiches gilt für die Teilnahme an Vorbereitungskursen für den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.

Begrifflichkeit: Veranstaltungen werden als "freistellungsfähig festgestellt", nicht als "anerkannt" bezeichnet. Der Begriff „Anerkennung“ bezieht sich nur noch auf die staatliche Anerkennung von Einrichtungen.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Tarifbeschäftigte, Beamte/Beamtinnen. Richter/Richterinnen

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Bis zu sechs Tage, wovon der Beschäftigte ab dem dritten Tag die Hälfte der Tage mit arbeitsfreier Zeit einbringt (z.B. Überstunden, Urlaub, sonstige freie Tage).

Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist die Kumulierung von zwei Jahren möglich, wenn damit eine längere Bildungsveranstaltung besucht werden soll.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Wenn in Betrieben mit bis zu 100 Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr bereits einem Drittel der Belegschaft Freistellung gewährt wurde.

Wenn in Betrieben mit bis zu 50 Beschäftigten bereits vom Arbeitgeber veranlasste und durchgeführte betriebliche Weiterbildung auf den Freistellungsanspruch angerechnet wird.

Kontakt

für politische Weiterbildung und die Qualifizierung für ein Ehrenamt: Ministerium für Bildung und Kultur, Referat E 4, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-7214/-7266

Email: weiterbildung@bildung.saarland.de

für berufliche Weiterbildung: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat F/6, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66117 Saarbrücken, Tel.: 0681/501-4679,

Email: referat.f6@wirtschaft.saarland.de

Internet: www.weiterbildung.saarland.de

Sachsen-Anhalt

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Freistellung von der Arbeit für Maßnahmen der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz) vom 04. März 1998 (GVBl. S. 92), zuletzt geändert durch Art. 38 Erstes Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 705)

Verordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (Bildungsfreistellungsverordnung) vom 24. Juni 1998 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 21. Juni 2004 (GVBl. LSA S. 351)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Drei Monate vor Veranstaltungsbeginn.

Weniger nur in begründeten Ausnahmefällen.

Antragsverfahren

Erleichtertes Verfahren bei Vorliegen der Anerkennung aus einem anderen Bundesland möglich.

Geltungsdauer

Zwei Jahre

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Berufsspezifische Weiterbildung

Berufliche Qualifikation

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Fünf Tage

Tagesveranstaltungen als Veranstaltungsreihe - insgesamt mindestens fünf Tage.

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

I.d.R. acht Unterrichtsstunden, mindestens sechs Unterrichtsstunden.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden nach der Allgemeinen Gebührenordnung 26,- € erhoben. Wiederholungsveranstaltungen sind darin enthalten.

Zu Fragen von Arbeitnehmern /Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Beschäftigte

Auszubildende

Arbeitslose

Nicht anspruchsberechtigt sind Beamte, Soldaten, Richter.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung

Dauer der Freistellung / Kumulierung

Fünf Tage

Kumulierung auf zwei Jahre möglich

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange entgegenstehen.

Wenn genehmigte Urlaubsanträge anderer Beschäftigter entgegenstehen.

Wenn der Anspruch auf Bildungsurlaub ausgeschöpft ist.

Wenn Betrieb weniger als fünf Beschäftigte hat.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Referat 207 / Nebenstelle Dessau

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Tel. 0345/514 1218

Ansprechpartnerin: Frau Dr. Antje Panzner

Schleswig-Holstein

Rechtsgrundlagen

Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG) vom 6. März 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 282)

Landesverordnung über die Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen für die Bildungsfreistellung (Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO -) vom 16. Mai 2017 (GVObI. Schl.-H. S. 319)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Zehn Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Antragsverfahren

Anerkennung von Einzelveranstaltungen.

Anerkennung von Typenveranstaltungen (d.h., Veranstaltung kann nach anerkanntem Programm beliebig oft innerhalb von zwei Jahren bzw. einem Jahr durchgeführt werden).

Geltungsdauer

Einzelanerkennung für den Termin der Veranstaltung.

Typenveranstaltungen für maximal zwei Jahre.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

Politische Weiterbildung

Allgemeine Weiterbildung

Berufliche Weiterbildung

Kulturelle Weiterbildung

Qualifizierung für ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Ein Tag

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Die Unterrichtszeit für eine ganztägige Veranstaltung muss mindestens sieben Zeitstunden pro Tag umfassen, davon 5,5 Zeitstunden reine Unterrichtszeit und 1,5 Zeitstunden pädagogisch

begründete Pausen. Die Unterrichtszeit kann bei mehrtägigen Veranstaltungen im Durchschnitt erreicht werden.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden Gebühren in Höhe von 69 € erhoben. Der Widerruf einer Anerkennung kostet 268 €, eine Änderung oder Rücknahme 34 €, eine Ablehnung 55 €.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Auszubildende

Beschäftigte

Beamte i. S. des Landesbeamtengesetzes

Richter

in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen gleichgestellte andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Arbeitnehmerähnliche Personen in diesem Sinne sind auch Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen.

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

So früh wie möglich, spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn

Dauer der Freistellung / Kumulierung

I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr.

Verblockung mit dem nicht genutzten Anspruch des Vorjahres ist möglich. Die Verblockungsabsicht ist dem Arbeitgeber spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres mitzuteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Verblockung auch im Vorgriff auf künftige Ansprüche oder rückwirkend über mehr als zwei Jahre möglich.

Ablehnungsgründe / Einschränkungen

Fehlende Anerkennung der Veranstaltung.

Wenn betriebliche oder dienstliche Gründe entgegenstehen.

Wenn Urlaubswünsche anderer Beschäftigter entgegenstehen, die unter sozialen Gesichtspunkten Vorrang verdienen.

Kontakt

Für die Anerkennung von Veranstaltungen der Bildungsfreistellung:

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Bereich Arbeitsmarktförderung,
Fleethörn 29-31, 24103 Kiel

E-Mail tanja.deckmann@ib-sh.de (Tel.: 0431/9905-1111)

Internet: www.bildungsfreistellung.schleswig-holstein.de

Für das Weiterbildungsgesetz:

Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

Referat 52, Dienstgebäude: Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

<https://weiterbilden-sh.de/standorte-und-kontakte/>

Thüringen

Rechtsgrundlagen

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 114)

Verordnung zur Durchführung des Thüringer Bildungsfreistellungsgesetzes (Thüringer Bildungsfreistellungsverordnung –ThürBfVO-) vom 12. Juli 2016 (GVBl., S. 266)

Zu Fragen von Veranstaltern

Antragsfrist

Anträge auf Anerkennung von Bildungsveranstaltungen können jederzeit gestellt werden.

Antragsverfahren

Das Gesetz sieht die Anerkennung der einzelnen Bildungsveranstaltung vor. Das bedeutet, dass die Bildungsträger die geplante Bildungsveranstaltung dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zur Prüfung vorlegen müssen. Erfüllt die Veranstaltung die Voraussetzungen des § 9 ThürBfG, wird sie, nach Anhörung eines Beirates (§ 10 Abs. 5 ThürBfG), anerkannt.

Für den Antrag ist das auf der Homepage des TMBJS veröffentlichte Formular zu verwenden: <http://bildungsfreistellung.de/downloads/>

Geltungsdauer

Die Anerkennung der Bildungsveranstaltung gilt unbefristet.

Anerkennungsfähige Lernbereiche

gesellschaftspolitische Bildung

arbeitsweltbezogene Bildung

ehrenamtsbezogene Bildung

Mindestdauer an Veranstaltungstagen

Mindestens zwei Tage

Mindestdauer an Veranstaltungszeit pro Tag

Ein Tag muss durchschnittlich sechs Unterrichtsstunden umfassen.

Sonstiges / Besonderheiten

Für die Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen werden Gebühren erhoben.

Die Höhe der Gebühren wird am Bearbeitungsaufwand der bearbeiteten Anträge ermittelt und in einem Anerkennungsbescheid festgesetzt. Sie wird zwischen 25 und 150 EUR je Bearbeitungsaufwand liegen.

Zu Fragen von Beschäftigten / Arbeitgebern

Anspruchsberechtigte

Arbeitnehmer

Auszubildende

in Heimarbeit Beschäftigte

Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind

Personen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder für diese in Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind

Beamte i. S. des Thüringer Beamtengesetzes

Richter i.S. des Thüringer Richtergesetzes

Antragsfrist gegenüber dem Arbeitgeber

Spätestens acht Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung

Dauer der Freistellung / Kumulierung

I. d. R. fünf Tage (eine Arbeitswoche) pro Kalenderjahr. Wird regelmäßig an mehr oder weniger als fünf Tagen in der Woche gearbeitet, ist die durchschnittliche Anzahl der Wochenarbeitstage im Kalenderjahr für die anteilige Berechnung des Anspruchs maßgebend.

Der Freistellungsanspruch kann einmalig aus dem Jahr seiner Entstehung in das folgende Jahr übertragen werden, wenn der Arbeitgeber eine im laufenden Jahr beantragte Bildungsfreistellung abgelehnt oder seine Zustimmung zurückgenommen hat.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Werner-Seelenbinder-Straße 7

99096 Erfurt

Frau Sabrina Honscha-Hennicke

Tel.: 0361 57-3432 049

Info.Bildungsfreistellung@tmbjs.thueringen.de

<http://bildungsfreistellung.de/>